





Nr. 02 | Jahrgang 119

Mittwoch, 1. März 2023

INHALTSVERZEICHNIS

07.30.0 Bebauungsplan Industrie- u. Gewerbegebiet – Thondorf Süd, Beschluss	2
14.30.0 Bebauungsplan Eggenberger Allee – Straßganger Straße – Weissenkircherstraße –	
Herbersteingasse, Beschluss – Richtigstellung	5
04.41.0 Bebauungsplan Babenbergerstraße – Leuzenhofgasse, Entwurf	9
04.43.0 Bebauungsplan Netzgasse – Lendkai – Keplerstraße - Neubaugasse, Entwurf	
Stadtgebiet Tempo 30 ausgenommen Vorrangstraßen	
Grazer Abfuhrordnung 2006, Änderung	12
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte	15
Entwurf Nachtragsvoranschlag 2023	
Richtlinie SozialCard	17
Richtlinie Mobilitätsscheck	21
Richtlinie Baustellenförderung	22
Richtlinie Geschäftsbelebung	25
Richtlinie Pop-Up-Nutzung	
Tarife für Leistungen der Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz,	
Indexanpassung 2023	33
Tarife für Kombitickets in den Parkgaragen des Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice (GPS	
Außerordentliche Gemeinderatssitzung vom 10. Juni 2022,	•
Öffentliches Verkehrssystem Graz – Endbericht	36
Impressim	37



VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-074555/2020/0019

07.30.0 Bebauungsplan

"Industrie- u. Gewerbegebiet – Thondorf Süd"

VII. Bez., KG Graz Stadt - Thondorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16.02.2023, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 07.30.0 Bebauungsplan "Industrie- u. Gewerbegebiet – Thondorf Süd" beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. Nr. 45/2022 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 108/2022 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

offene Bebauung gekuppelte Bebauung geschlossene Bebauung

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BODENVERSIEGELUNG

- (1) Bebauungsgrad: höchstens 0,60
- (2) Der Grad der Bodenversiegelung wird mit maximal 0,80 festgelegt.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenz- und Baufluchtlinien gelten nicht für Kellerabgänge und deren Einhausungen, Werbeanlagen und dergleichen.

§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Die traufenseitige Gebäudehöhe wird mit höchstens 16,50 m bzw. 20,50 m gemäß Eintragung im Planwerk festgelegt.
- (2) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (3) Dächer sind ausschließlich mit einer Dachneigung bis 10° zulässig.

- (4) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 12 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte.
- (5) Technische Anlagen auf Dächern sind mindestens 3,50 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.
- (6) Photovoltaikanlagen sind ausschließlich auf Dächern zulässig.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

Bei der Farbgestaltung der Fassaden darf ein Hellbezugswert von 40 nicht unterschritten, und ein Hellbezugswert von 80 nicht überschritten werden.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Bei Neubauten sind je Dienstnehmer:in 0,2 0,44 PKW-Abstellplätze in Tiefgaragen oder in Hochgaragen herzustellen. Maximal 20 % dieser Stellplätze können auf Abstellflächen im Freien innerhalb der Baugrenzlinien errichtet werden.
- (2) PKW-Abstellflächen im Freien sind wie folgt auszuführen:
 - mit sickerfähiger Oberfläche, dies gilt nicht für PKW-Abstellplätze für Menschen mit Behinderung.
 - in Gruppen von jeweils maximal 5 PKW-Abstellplätze.
- (3) Je angefangene 50 m² Büro-Nutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Bei Gewerbe-, Industrie- und Handelsbetrieben, Lagerplätzen, Lagerhäusern und dergleichen ist ein Fahrradabstellplatz je 20 Dienstnehmer:innen erforderlich, jedoch jedenfalls nicht weniger als fünf Fahrradabstellplätze.
- (4) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend § 92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Mindestens 20 % der Bauplatzfläche sind als unbebaute Grünflächen auszubilden.
- (2) Im Plan sind straßenbegleitende Baumreihen eingetragen; geringfügige Abweichungen der Lage sind zulässig.
- (3) Zusätzlich ist mindestens ein Laubbaum je 1.000 m² Bauplatzfläche zu pflanzen.
- (4) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
- (5) Bei Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (6) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18 | 20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (7) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.
 Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
 - Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.

(8) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt bei

Laubbäumen 1. Ordnung (großkronig) mind. 9,0 m
Laubbäumen 2. Ordnung (mittelkronig) mind. 6,0 m
Laubbäumen 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) mind. 3,0 m
Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind.

Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.

- (9) Bei Neubauten sind mindestens 30 % der gesamten Fassadenflächen mit Rank- bzw. Kletterpflanzen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten; die Bepflanzung ist bodengebunden auf mindestens zwei unterschiedlichen Fassadenseiten umzusetzen. Metallfassaden sind als Untergrund für derartige Bepflanzungen unzulässig.
- (10) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich an der Fassade montiert (maximale Oberkante 12,50 m) zulässig.
- (2) Freistehende Werbepylone sind bis zu einer Höhe von maximal 6,00 m zulässig.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 02.03.2023 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin: Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung



VERORDNUNG

Beschluss - Richtigstellung der Verordnung

GZ.: A14-049660/2019/0036

14.30.0_RI Bebauungsplan

"Eggenberger Allee – Straßganger Straße – Weissenkircherstraße – Herbersteinstraße"

XIV.Bez., KG Algersdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16. Februar 2023, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.30.0_RI Bebauungsplan "Eggenberger Allee – Straßganger Straße – Weissenkircherstraße – Herbersteingasse", Richtigstellung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. Nr. 84/2022 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 108/2022 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN,

- (1) Baufeld A: offene und gekuppelte Bauweise
- (2) Baufeld B: offene Beweise Für die Liegenschaften 222/25 (nach Osten) und 222/22 (nach Westen), KG Algersdorf gilt die gekuppelte Bauweise.

§ 3 BEBAUUNGSGRAD

Bebauungsgrad: höchstens 0,4

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Balkone dürfen maximal 1,50m über die hofseitigen Baugrenzlinien auskragen, über straßenseitigen Baugrenzlinien dürfen Balkone nicht auskragen.
- (4) Außenliegende Bauteile (Stiegenhäuser, Balkone u.dgl.) dürfen die Gebäude- und Grenzabstand gemäß dem Steiermärkischen Baugesetz nicht unterschreiten.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER, LICHTE RAUMHÖHE

(1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Traufseitige	Gesamthöhe
	Gebäudehöhe:	
2 G	max. 7,50 m	max. 11,00 m
3 G	max. 10,50 m	max. 14,00 m

- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf den Höhenschichtlinienplan Höhenbezugspunkt: jeweiliges Gehsteigniveau.
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Zulässige Dachformen: ausschließlich Satteldächer mit einer Dachneigung von 35 Grad bis 41 Grad.
- (5) Bei Satteldächern hat die Hauptfirstrichtung parallel zu den jeweiligen angrenzenden Straßenzügen zu verlaufen.
- (6) Haustechnikanlagen sind bei Satteldächern innerhalb des Dachraumes zu situieren.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Über die Baufluchtlinie und straßenseitigen Baugrenzlinien hervortretende Erker, Loggien und Balkone sind nicht zulässig.
- (3) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (4) Balkone und auskragende Terrassen über Dachflächen in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind nicht zulässig.
- (5) Bei Satteldächern haben eingeschnittene Dachterrassen und Dachgauben von der Traufe mindestens 1,0 m und von First und Ortgang jeweils mindestens 1,5 m Abstand einzuhalten, bei Dachgauben hat die Summe der Längen weniger als die halbe Gebäudelänge zu betragen.
- (6) Im Baufeld A darf die Gebäudelänge maximal 30 m betragen.
- (7) Im Baufeld B hat das Verhältnis von Gebäudebreite zu Gebäudelänge hat höchstens 2:3 zu betragen. Die jeweilige Gebäudelänge hat höchstens 20 m zu betragen. Von dieser Regelung sind die beiden Liegenschaften 222/25 und 222/22, KG Algersdorf ausgeschlossen.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Bei Neubauten sind PKW-Abstellplätze in Tiefgaragen, im Hauptgebäude integriert oder in freier Aufstellung zu errichten.
- (2) Tiefgaragenrampen sind gebäudeintegriert herzustellen.
- (3) Je angefangene 40 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.

- (4) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (5) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.
- (6) Oberirdische Fahrradabstellplätze außerhalb der Baugrenzlinien dürfen nicht überdacht werden.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (2) Der Versiegelungsgrad wird mit maximal 40% begrenzt.
- (3) Je 250 m² unbebauter Fläche ist ein Laubbaum zu pflanzen.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18 | 20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.
 Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
 - Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig) mind. 10,0 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig) mind. 6,0 m
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) mind. 3,0 m
Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind.
4,5 m reduziert werden.

- (7) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (8) Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten.
- (9) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (10) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.
- (11) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.
- (12) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten. Bei Pflanzungen von mittel- oder großkronigen Bäumen 1. oder 2. Ordnung ist die Vegetationsschicht im Bereich der Bäume auf punktuell mind. 1,5 m Höhe zu erhöhen. Ein Wurzelraumvolumen von mind. 50,0 m³ pro Baum ist anzustreben. Kugelformen sind unzulässig.
- (13) Bei Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (14) Straßenseitige Lärmschutzwände sind unzulässig.

§ 9 SONSTIGES

Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten und Instandhaltungsarbeiten zulässig.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 2. März 2023 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin: Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung



KUNDMACHUNG

Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

GZ.: A14-122891/2022/0002

04.41.0 Bebauungsplan "Babenbergerstraße – Leuzenhofgasse" IV. Bez., KG Lend

Der Entwurf des 04.41.0 Bebauungsplanes "Babenbergerstraße – Leuzenhofgasse" wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, den 2. März 2023 bis Donnerstag, 4. Mai 2023

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8:00 bis 15:00 Uhr, Freitag, 8:00 bis 12:30 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden: http://www.graz.at/bebauungsplanung

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin: Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung



KUNDMACHUNG

Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

GZ.: A14-221388/2022/0001

04.43.0 Bebauungsplan "Netzgasse – Lendkai – Keplerstraße - Neubaugasse" IV. Bez., KG 63104 Lend

Der Entwurf des 04.43.0 Bebauungsplanes "Netzgasse – Lendkai – Keplerstraße - Neubaugasse" wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, den 2. März 2023 bis Donnerstag, 4. Mai 2023

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8:00 bis 15:00 Uhr, Freitag, 8:00 bis 12:30), zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8:00 bis 12:00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden: http://www.graz.at/bebauungsplanung

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin: Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung



VERORDNUNG

GZ.: A10/1-066099/2022/0020

Stadtgebiet

Tempo 30 ausgenommen Vorrangstraßen

Gemäß § 20 Abs. 2a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2022, wird aufgrund des Verhandlungsergebnisses vom 10.01.2023 für Gemeindestraßen mit Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 27.01.2023 und für Landesstraßen mit Verordnung der Bürgermeisterin vom 27.01.2023 verordnet:

§ 1

Auf allen Gemeinde- und Landesstraßen im Ortsgebiet der Landeshauptstadt Graz, die in § 2 nicht ausgenommen sind, wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit 30 km/h festgelegt.

§ 2

Von der Festlegung des § 1 sind alle Straßen ausgenommen, die gemäß § 52 lit. c Z 25a und 25b StVO 1960 als Vorrangstraßen gekennzeichnet sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 4 StVO 1960 durch die Anbringung der Vorschriftszeichen gem. § 52 lit. a Z 10a und 10b leg. cit. mit dem Zusatztext "Ausgenommen Vorrangstraßen" in unmittelbarer Verbindung mit den Hinweiszeichen "Ortstafel" bzw. "Ortsende" sowie mit Ablauf des Tages der Verlautbarung dieser Verordnung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz in Kraft.

§ 4

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Verordnung des Stadtsenates und des Bürgermeisters der Stadt Graz vom 15. September 2017, GZ A10/1-063198/2016-0013 außer Kraft.

Für die Bürgermeisterin: Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung



VERORDNUNG

GZ.: A23-213600/2022/0002

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16. Februar 2023, mit der die **Grazer Abfuhrordnung 2006**

geändert wird (Grazer-Abfuhrordnungs-Novelle 2023 – GAbfONov 2023)

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 Abs. 1 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 65/2004 in der Fassung LGBl. Nr. 149/2016, sowie § 45 Abs. 2 Z 13 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021, wird verordnet:

Artikel I

Die Grazer AbfO 2006, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 12 vom 29. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Abs. 3 Z. 2 lautet:
 - "getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle, wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle);"
- 2. Im § 5 Abs. 1 erster Satz wird der Klammerausdruck "(§ 7)" durch "(§§ 6, 7)" ersetzt.
- 3. Im § 5 Abs. 1 werden vor- und letzter Satz gestrichen.
- 4. Im § 5 Abs. 2 wird die Wortfolge im zweiten Satz "Abfälle § 2 Abs. 3 Z. 2 lit. b und" gestrichen
- 5. § 5 Abs. 3 lautet:
 - "Getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier) sind einer getrennten Sammlung zu unterziehen und müssen auf jeder Liegenschaft in die zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehälter für Altpapier ("Behälter mit rotem Deckel") eingebracht werden (Holsystem). Ausgenommen davon sind Liegenschaften, die nicht an das Holsystem angeschlossen werden können. Dort anfallendes Altpapier ist in den von der Stadt Graz bereitgestellten entsprechend gekennzeichneten Abfallsammelbehältern (§ 7) einzubringen."
- 6. Im § 5 Abs. 6 wird die Wortfolge "BGBI. Nr. 102/2002 i. d. F. BGBI. I Nr. 104/2019," gestrichen.

- 7. Dem § 5 wird folgender Abs. 7 angefügt:
 - "(7) Für alle anderen Altstoffe kann die Landeshauptstadt Graz auch mit Zustimmung der Liegenschaftseigentümer/innen Abfallsammelbehälter auf privaten Grund bereitstellen ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Altspeisefette und –öle sind grundsätzlich vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Landeshauptstadt Graz dafür eingerichteten stationären und mobilen Sammelstellen abzugeben."
- 8. Die Überschrift im § 6 lautet: "Abfallsammelbehälter für Restmüll, Bioabfälle und Altpapier"
- 9. § 6 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

"Die Sammlung von Altpapier erfolgt in geeigneten Sammelbehältern ("Behälter mit rotem Deckel") mit einem Inhalt von 240 bzw. 1.100 Litern oder größerem Volumen. Für Liegenschaften im Holsystem ist mindestens ein 240 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr des Altpapiers zu verwenden. Im Bedarfsfall bietet die Stadt Graz eine Beistellung von weiteren Abfallsammelbehältern gegen Verrechnung an."

- 10. Im § 6 Abs. 10 wird im drittletzten Satz das Wort "Bezirksamt" durch die Wortfolge "Servicestellen der Stadt Graz" und die Wortfolge "öffentlichen Abfuhr der Landeshauptstadt Graz" durch die Wortfolge "Holding Graz Abfallwirtschaft" ersetzt.
- 11. Im § 7 Abs. 1 wird im ersten Satz die Wortfolge "Altspeisefette und –öle aber auch" gestrichen.

12. § 8 Abs. 2 lautet:

"Die genauen Abfuhrtermine für Siedlungsabfälle werden zu Beginn des Jahres bzw. bei Änderungen vom Abfallsammler bekannt gegeben. Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, wird in der betreffenden Woche die Abfallabfuhr jeweils um einen Tag später durchgeführt."

13. § 8 Abs. 3 lautet:

"Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle erfolgt jedenfalls alle 4 Wochen. In begründeten Fällen kann die Abfuhrfrequenz erhöht werden."

- 14. Im § 8 Abs. 4 werden nach der Wortfolge "gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2" der Wortlaut "lit a" und der letzte Satz zur Gänze gestrichen.
- 15. Nach § 8 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

"Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) erfolgt jedenfalls alle 4 Wochen. Die Abfuhrfrequenz kann gegen Verrechnung erhöht werden."

16. § 8 Abs. 6 vierter Satz lautet:

"Die Eigentümer/innen jener Liegenschaften, zu denen eine Zufahrt mit vorhandenen Abfallsammelfahrzeugen technisch oder rechtlich nicht möglich ist, sind verpflichtet auf eigene Kosten und Gefahr für die Bereitstellung der Restmüllbehälter bzw. der Restmüllsäcke, der Behälter für biogene Siedlungsabfälle und der Behälter für getrennt zu sammelnde

verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier im Holsystem) an dem von der Landeshauptstadt Graz zu bestimmenden Entleerungs- bzw. Abholort zu sorgen."

- 17. Im § 8 Abs. 10 und Abs. 11 und im § 10 wird das Wort "Recyclingcenter" durch das Wort "Ressourcenpark" ersetzt.
- 18. Im § 13 Abs. 2 wird nach der Wortfolge "im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 2" die Wortfolge "lit. a" gestrichen.

19. § 13 Abs. 3 lautet:

"Die Gesamtgebühr ohne Kompostbonus inkludiert die Entsorgung und Verwertung von biogenem Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 im halben Ausmaß des für Restmüll beigestellten Jahresentsorgungsvolumens sowie von getrennt zu sammelnden verwertbarem Siedlungsabfall (Altpapier) gem. § 2 Abs. 3 Z. 1 im doppelten Ausmaß des für Restmüll beigestellten Jahresentsorgungsvolumens."

20. § 15 Abs. 3 entfällt.

21. ANHANG 1 Abs. 1 lautet:

"Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von Verpackungsabfällen werden in der Landeshauptstadt Graz bei den in § 7 geregelten dezentrale Sammelstellen auch Behälter für Verpackungsabfälle bereitgestellt. Die Aufstellung der Sammelbehälter ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen und kann auch mit Zustimmung der Liegenschaftseigentümer/innen auf privatem Grund erfolgen – ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht."

- 22. Im ANHANG 1 Abs. 4 und im ANHNAG 3 wird das Wort "Recyclingcenter" durch das Wort "Ressourcenpark" ersetzt.
- 23. Im ANHANG 3 wird im Klammerausdruck im letzten Satz die Wortfolge "Schrott," gestrichen

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 2023 in Kraft.

Für die Bürgermeisterin: Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung



KUNDMACHUNG

GZ.: A2/1-215295/2022/1

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF. LGBl. Nr. 38/2017 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte beginnend mit 26.04.2023 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 12.04.2023 beim Magistrat Graz, Bürger:innenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z.-Nr. 302, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für die Bürgermeisterin: Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung



KUNDMACHUNG

gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz

GZ.: A8-102185/2022/0011

Entwurf Nachtragsvoranschlag 2023

Der Entwurf für den Nachtragsvoranschlag der Landeshauptstadt Graz für das Jahr 2023 ist fertiggestellt.

Gemäß § 90 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz ist der Entwurf für den Nachtragsvoranschlag 2023 samt allen Beilagen vor Vorlage an den Gemeinderat für die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es steht jedem Gemeindemitglied frei, innerhalb dieser Auflagefrist gegen den Entwurf für den Nachtragsvoranschlag 2023 beim Magistrat Graz schriftliche Einwendungen einzubringen.

Der Entwurf für den Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2023 liegt ab Donnerstag, den 16. März 2023 im Rathaus, III. Stock, Tür 324, durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin: Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung



RICHTLINIE

GZ.: A5-142055/2021/0003

Richtlinie SozialCard

Richtlinie des Gemeinderates vom 20.09.2012 in der Fassung vom 16.02.2023 über die Einführung über die Einführung einer SozialCard und Ersatz der Mobilitätscard.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Z 14 und Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 118/2021 wird beschlossen:

Die SozialCard der Stadt Graz wurde mit dem Ziel eingeführt, Menschen mit geringem Einkommen, das unter der Grenze der gesetzlichen Vorgaben für die Befreiung von Rundfunkgebühren liegt (d.s. derzeit € 1.154,15 Haushaltsnetto-Einkommen pro Monat für 1 Person), die Inanspruchnahme verschiedenster Leistungen der Stadt Graz und ihrer Betriebe sowie auch privater Einrichtungen zu ermöglichen und/oder erleichtern.

A. Grundsätzliche Voraussetzungen für den Erhalt einer SozialCard sind:

- 1) Vollendung des 18. Lebensjahres
- 2) Hauptwohnsitz in Graz seit zumindest durchgehend 6 Monaten in Graz
- 3) Österreichische StaatsbürgerInnen oder ausländische Personen mit einem über 3 Monate hinaus gültigen Aufenthaltstitel
- 4) Nachweis über geringes Einkommen (alternativ) durch:
 - a. Nachweis über Befreiung von Rundfunkgebühren durch die GIS
 - b. Nachweis über Lebensunterhaltsleistungen seit mindestens 3 Monaten nach dem Stmk. Sozialunterstützungsgesetz oder nach dem Stmk. Behindertengesetz
 - c. Nachweis über den Bezug der Wohnunterstützung des Landes Steiermark nach dem Stmk. Wohnunterstützungsgesetz
- 5) Die unterzeichnete Integrationserklärung der Stadt Graz (Drittstaatsangehörige, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte mit erstmaliger Meldung des Hauptwohnsitzes in Graz nach dem 01.01.2016)

B. Grundsätzliche Ausschlussgründe für den Erhalt einer SozialCard sind:

1) AsylwerberInnen und andere Personen, die Leistungen nach dem Steiermärkischen Betreuungsgesetz geltend machen können

- 2) Schüler:innen, Lehrlinge, Student:innen nur insofern, als dass von den Betroffenen selbst keine Wohnunterstützung des Landes bezogen wird
- 3) Grundwehrdiener und Zivildiener
- 4) Ausländische Personen, die keinen über drei Monate hinaus gültigen Aufenthaltstitel haben.

C. Leistungen, die mit der SozialCard verbunden sind

Inhaber:innen der SozialCard sind grundsätzlich, sofern die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden und die Leistungen von den jeweiligen Institutionen/Einrichtungen angeboten werden können, zum Bezug von Unterstützungsleistungen im Zuge der SozialCard berechtigt. Diese Leistungen sind auszugsweise:

1) Ermäßigte Jahreskarte der Graz Linien

 Erhalt der Berechtigung zum Bezug einer ermäßigten Jahreskarte der Graz Linien, der Grazer SozialCardMobilität um derzeit € 50,- pro Person und Jahr bzw. € 60,- inkl. Schlossbergbahnbenutzung. (wird durch die Graz Linien administriert und eingehoben).

2) Schulaktion des Sozialamtes

- Die Höhe der Unterstützungsleistung beträgt pro schulpflichtigem Kind bzw. Kindern, die die allgemeine Schulpflicht bereits erfüllt haben, jedoch weiterhin eine Schule besuchen und dies durch Vorlage des letzten Jahreszeugnisses bzw. einer Schulbesuchsbestätigung nachweisen können, derzeit € 60,-. Die Höhe der Unterstützung kann sich jährlich ändern.
- Eine Beantragung zur Teilnahme an der Aktion ist nicht notwendig. Die Anweisungen erfolgen automatisiert, sofern die anspruchsberechtigten SozialCardinhaber:innen am Stichtag im Besitz einer gültigen SozialCard sind.

3) Energiekostenzuschuss des Sozialamtes

- Die Höhe des Energiekostenzuschusses beträgt derzeit € 110,00 pro Haushalt. Die Höhe der Unterstützung kann sich jährlich ändern.
- Personen, die eine dauerhaft gültige SozialCard besitzen, erhalten den Energiekostenzuschuss direkt (d.h. ohne Antrag) auf ihr Konto angewiesen.
- Die SozialCardinhaber:innen werden vom Sozialamt rechtzeitig über die genaue Vorgangsweise in einem ausführlichen Informationsschreiben aufgeklärt.
- Bezugsberechtigt sind somit Haushalte, die in den definierten Zeiträumen zumindest eine gültige SozialCard besitzen.
- SozialCardinhaber:innen, die sich in stationären Einrichtungen (z.B.: Orden, Wohnungsloseneinrichtungen, Pflegeheime etc.) befinden, minderjährige Kinder, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung eine SozialCard erhalten haben

sowie Personen mit Alterspensionsbezug, die im gemeinsamen Haushalt mit ihren Kindern leben, sind nicht Zielgruppe des Energiekostenzuschusses.

4) Weihnachtsbeihilfe des Sozialamtes

- Die Höhe der **Weihnachtsbeihilfe** beträgt derzeit € 50,- pro Haushalt. Ab der 4. Person erhöht sich der Betrag um € 10,- pro weiterer Person. Die Höhe der Unterstützung kann sich jährlich ändern.
- Personen, die eine dauerhaft gültige SozialCard besitzen, erhalten die Weihnachtsbeihilfe direkt (d.h. ohne Antrag) auf ihr Konto angewiesen.
- Alle Bezugsberechtigten werden vom Sozialamt rechtzeitig über die genaue Vorgangsweise in einem ausführlichen Informationsschreiben aufgeklärt.
- Bezugsberechtigt sind somit Haushalte, die in den definierten Zeiträumen zumindest eine gültige SozialCard besitzen.
- Minderjährige Kinder, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung eine SozialCard erhalten haben sowie Personen mit Alterspensionsbezug, die im gemeinsamen Haushalt mit ihren Kindern leben, sind nicht Zielgruppe der Weihnachtsaktion.

5) Kleinkinderzuschuss des Sozialamtes

- Unterstützt werden Eltern mit kleinen Kindern, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben. Bezugsberechtigt sind nur SozialCardinhaber:innen.
- Pro Kind erhalten die anspruchsberechtigen Erziehungsberechtigten, die mit den Kindern im gemeinsamen Haushalt leben und dort per Hauptwohnsitz gemeldet sind, € 40,-. Die Höhe der Unterstützung kann sich jährlich ändern.
- Eine gesonderte Beantragung ist nicht erforderlich, bei einer gültigen SozialCard wird der Zuschuss direkt an die Familien angewiesen.
- Die SozialCardinhaber:innen werden vom Sozialamt rechtzeitig über die genaue Vorgangsweise in einem ausführlichen Informationsschreiben aufgeklärt.
- Minderjährige Kinder, die aufgrund ihrer k\u00f6rperlichen oder geistigen Beeintr\u00e4chtigung eine SozialCard erhalten haben, sind nicht Zielgruppe des Kleinkinderzuschusses, sofern die Erziehungsberechtigten nicht aufgrund ihres geringen Einkommens einen Anspruch auf eine SozialCard geltend machen k\u00f6nnen.
- 6) Teilnahme an der Aktion "Österreich Tafel"
- 7) Teilnahme an der Aktion "Hunger auf Kunst und Kultur"
- 8) Einkaufsmöglichkeit in den Vinzi-Märkten
- 9) Diverse Ermäßigungen in Geschäften sowie öffentlicher und privater Einrichtungen
- 10) Kostenlose Vereinsmitgliedschaft für Kinder von SozialCardinhaber:innen

D. Inkrafttreten:

Die Änderungen der Richtlinie für die SozialCard in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.02.2023 treten am 01.02.2023 in Kraft.

Für die Bürgermeisterin: Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung



RICHTLINIE

GZ.: A8-018278/2009/0025

Richtlinie Mobilitätsscheck

Zur Richtlinie des Gemeinderates vom 24.03.2022 betreffend den Mobilitätsscheck für Grazer Studierende ergeht folgende Verlautbarung:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2022, GZ.: A8-021777/2006/0491, wurde die Anpassung der Richtlinie für die Gewährung einer Förderung an Grazer: innen zum Erwerb des Klimaticket Steiermark Classic / Jugend / Senior / Spezial Graz beschlossen. Damit einhergehend wurde auch eine Bereinigung des Tarifsystems ab 01.03.2023 beschlossen.

In diesem Gemeinderatsbeschluss wurde in Bezug auf die Weitergeltung des Mobilitätsschecks festgelegt:

"Die Studienkarte für eine Zone für 4 Monate wird aus dem Sortiment genommen. Gleichzeitig entfällt der Mobilitätsscheck der Stadt Graz."

Somit tritt die vom Gemeinderat zuletzt in der Fassung vom 24.03.2022 beschlossene Richtlinie Mobilitätsscheck mit 01.03.2023 außer Kraft.

Für die Bürgermeisterin: Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung



RICHTLINIE

GZ.: A15-025412/2021/0002

Richtlinie Baustellenförderung

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.02.2023 zur Unterstützung von Klein- und Kleinstunternehmen bei direkter Betroffenheit von öffentlichen Baumaßnahmen.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 118/2021 wird beschlossen:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Zweck der Unterstützung

Mit den jährlichen Baustellen in Graz kommt die Stadt ihrer Verpflichtung nach, die Infrastruktur zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger zu erhalten, zu verbessern und zu optimieren. Bei den Arbeiten sind aber immer - über einen begrenzten Zeitraum - Unternehmerinnen und Unternehmer, die im direkten Einzugsbereich dieser Baustellen liegen, durch Beeinträchtigung des Kund:innenstroms, erschwerte Lieferbedingungen sowie durch Lärm und Schmutz betroffen.

1.2 Gegenstand der Förderung

Durch die gegenständliche Förderung werden jene Unternehmen gefördert, die im unmittelbaren Nahbereich von öffentlichen Baustellen liegen und denen durch diese Bauvorhaben der Stadt Graz und deren ausgegliederte Rechtsträger, erhebliche Benachteiligungen im Kundenverkehr entstehen.

1.3 Förderempfängerinnen und Förderempfänger

Gefördert werden natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie Erwerbsgesellschaften.

Unterstützt werden Klein- bzw. Kleinstunternehmen mit einer Betriebsgröße von maximal 50 Mitarbeiter:innen gemäß der KMU Definition:



Nicht gefördert werden Privatpersonen, Vereine, sowie Handelsflächen und Gastronomiebetriebe, die einer Unternehmenskette zuzuordnen sind.

2. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die Förderung kann von Unternehmen beantragt werden, deren direkter Kundenkontakt länger als 2 Wochen von einer unter 1.2 beschrieben Baustelle beeinträchtigt ist.

Für die Inanspruchnahme der Förderung muss das beantragende Unternehmen die Quantität und Qualität der Betroffenheit in kurzer Form skizzieren.

Die für einen kürzeren Zeitraum (< 2 Wochen) betroffenen Unternehmen sind nicht antragsberechtigt. Die Zuordnung der Betriebsgröße erfolgt auf Basis des gesamten Unternehmens bzw. aller Filialen.

3. ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Projektkostenzuschusses. Das Fördervolumen beträgt

- € 500,- für jene Unternehmen die mindestens 2 Wochen von einer Baustelle betroffen sind,
- € 1.000,- für Unternehmen die länger als 4 Wochen
- € 1.500,- für Unternehmen die länger als 6 Wochen
- € 3.000,- für Unternehmen die länger als 4 Monate (16 Wochen) betroffen sind und Jedes Unternehmen kann maximal eine Förderung pro Jahr in Anspruch nehmen.

3.1. De-minimis-Verordnung

Die vorliegende Ausschreibung basiert auf folgender europarechtlicher Grundlage, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretender Rechtsvorschriften: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI L 352/1 vom 24.12.2013 (kurz: Deminimis VO).

4. VERFAHREN

4.1 Antragstellung

Das Förderansuchen der Stadt Graz finden sie unter www.wirtschaft.graz.at

Das Förderansuchen ist in elektronischer Form unter Verwendung des Antragsformulars mit den erforderlichen Beilagen bei der Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung einzureichen.

Die Antragstellung kann nur im Jahr der Betroffenheit erfolgen. Eine rückwirkende Antragstellung ist nicht möglich.

4.2 Beurteilung

Die Abwicklung der Förderung richtet sich nach den Vorschriften der Förderungsrichtlinie der Stadt Graz.

4.3 Auszahlung

Nach Genehmigung der Förderung, wird dem geförderten Unternehmen eine Fördervereinbarung übermittelt. Allfällige Bedingungen sind durch Retournierung der Vereinbarung anzunehmen.

5. RÜCKFORDERUNG UND EINSTELLUNG DER FÖRDERUNG

Die Förderung ist einzustellen bzw. rückzuerstatten, wenn

- 1. die in der Förderungsrichtlinie festgehaltenen Bedingung nicht erfüllt werden und
- 2. die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen, für die Führung des Betriebs, nicht gegeben sind.

6. LAUFZEIT

Die Gültigkeitsdauer dieser Förderung richtet sich in seiner Dauer nach den jeweils zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Mittel bis längstens Ende 2025.

Für die Bürgermeisterin: Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung



RICHTLINIE

GZ.: A15/64465/2022/0002

Richtlinie Geschäftsbelebung

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.02.2023 zur Geschäftsbelebung von freien Flächen, die mindestens sechs Monate ungenutzt waren.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 118/2021 wird beschlossen:

1. Präambel

In der Innenstadt der Stadt Graz ruhen freistehende Geschäftsflächen. Konkurrenzdruck veränderte Lebens- und Konsumgewohnheiten und die Entwicklung der Mietpreise (Mietvorstellungen der Eigentümer:in) haben dazu geführt, dass viele Erdgeschoßflächen in besten Lagen und Anbindungen frei zur Verfügung stehen. Freie Flächen, vor allem in den Erdgeschoßzonen, verschmelzen unmittelbar mit dem öffentlichen Raum und generieren mit ihm ein entsprechendes Bild der Nachbarschaft und in Summe einer Stadt. Freie Flächen sind Potential und Chance für neue Nutzungsideen.

2. Ziel

Ziel dieser Förderung ist es, den straßenseitigen Leerstand in den Erdgeschoßzonen der Innenstadt zu reduzieren. Unternehmen, die dazu beitragen können die Erdgeschoßzonen zu attraktiveren, soll damit ein Anreiz geboten werden, mindestens ein halbes Jahr freistehende Lokale in diesem Bereich zu beziehen.

Die Förderung wendet sich an Klein- und Kleinstunternehmen entsprechend der KMU Definition, die in den zu beziehenden Geschäftslokalen der Erdgeschoßzone einer möglichst an Endkonsument:innen gerichtete unternehmerische Tätigkeit nachzugehen planen. Diese Tätigkeit sollte vorzugsweise Nahversorgungscharakter aufweisen und mit einer gewissen Kund:innenfrequenz verbunden sein. Durch diese Förderung sollen freistehende Geschäftslokale besser reaktiviert und als Raum für Neues genutzt werden können. Idealerweise sollten sich Unternehmen ansiedeln, die durch Erscheinungsbild und Kund:innenfrequenz möglichst effektiv dazu beitragen, die Innenstadt zu beleben.

3. Ziel der Förderung

Es besteht die Möglichkeit für interessierte Unternehmen eine Unterstützung für die Umsetzung ihres innovativen, nachhaltigen und kreativen Geschäftsmodells in einer freistehenden Geschäftsfläche in der Innenstadt - insbesondere in den Haupteinkaufsstraßen: Herrengasse,

Sackstraße, Sporgasse, Franziskanergasse, Schmiedgasse, Färbergasse, Murgasse, Kleine Neutorgasse, Kaiserfeldgasse, Giradigasse, Klosterwiesgasse, Am Eisenen Tor, Tummelplatz, Bürgergasse, Burggasse, Jakoministraße, Reitschulgasse, Paulustorgasse, Luthergasse, Prokopigasse, Annenstraße, Glockenspielpatz, Landhausgasse, Hofgasse, Bindergasse - zu bekommen.

4. Was wird gefördert?

Gefördert werden Projekte in Geschäftsflächen, die mindestens 6 Monate frei waren. Die Unterstützung bezieht sich auf ein gesamtes Projekt, welches im Rahmen des Antrags detailliert dargestellt werden muss. Die Projektlaufzeit muss mindestens 12 Monate betragen mit Perspektive auf Fortsetzung nach Ablauf der Unterstützung.

5. Wie wird unterstützt?

Die Unterstützung besteht aus einem nichtrückzahlbaren Zuschuss zu den anerkannten Projektkosten. Die Unterstützung beträgt 75% der anerkannten Projektsumme. Die Obergrenze der Förderung beträgt maximal € 10.000,-.

6. De-minimis-Verordnung

Die vorliegende Ausschreibung basiert auf folgender europarechtlicher Grundlage, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretender Rechtsvorschriften: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI L 352/1 vom 24.12.2013 (kurz: Deminimis VO).

7. Sparsamkeit – Wirtschaftlichkeit – Wirksamkeit

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderungsfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Die Angemessenheit orientiert sich am Einzelfall und insbesondere an den Kriterien: Höhe der Gesamtförderung/der Gesamtprojektkosten.

8. Wer wird unterstützt?

Diese Ausschreibung richtet sich an Unternehmerinnen und Unternehmer, die innovative und nachhaltige Geschäftsmodelle in freistehenden Handelsflächen umsetzen wollen und können.

An der Ausschreibung können Klein- und Kleinstunternehmen entsprechend der KMU Definition teilnehmen.



Die Förderung richtet sich grundsätzlich an alle Branchen. Unterstützt werden Unternehmerinnen und Unternehmer, welche die entsprechenden Flächen in der Landeshauptstadt Graz zu wirtschaftlichen Zwecken (Betriebsstätte) nutzen. Eine Mietvereinbarung und die Bestätigung über den sechs monatigen Leerstand muss vorliegen. Die entsprechenden gewerberechtlichen Voraussetzungen müssen seitens der Unternehmerin bzw. des Unternehmers gegeben sein. Unterstützungen von Unternehmungen in der Rechtsform eines Vereins, können nicht unterstützt werden

9. Was wird unterstützt:

- Investitionen in Geschäftsausstattung: sofern sie in der Buchhaltung des Förderwerbers bzw. der Förderwerberin aktiviert werden
- Investitionen in Räumlichkeit: bauliche Maßnahmen und Anlagen, die funktionell mit den Räumlichkeiten verbunden sind (z.B. Heizung, Fußboden...)

10. Fördereinreichung

Dieser Förderung liegt die "Förderungsrichtlinie der Stadt Graz" sowie ein Förderantrag (allgemein) ONLINE zu Grunde.

Diesen finden Sie unter folgendem Link: Förderungsrichtline der Stadt Graz. Der Antrag ist ausschließlich in elektronischer Form und fristgerecht an die Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung zu richten.

Die Unterlagen haben zu enthalten:

 Antragsformular mit einer geschäftsmäßigen Unterfertigung durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer oder die Zeichnungsberechtigte oder den Zeichnungsberechtigten.

- Ausführliche Projektbeschreibung mit Bezugnahme auf die in der Ausschreibung definierten Ziele.
- Die Fördernehmerin bzw. der Förderwerber hat eine Nutzungsvereinbarung mit dem Eigentümer vorzulegen und die gewerberechtlichen Vorschriften einzuhalten.
- Bestätigung der Hausverwaltung oder der Eigentümerin bzw. des Eigentümers beizubringen.

Anträge können gemäß den dafür vorgesehenen budgetären Mitteln, jedoch vor der Geschäftseröffnung, eingereicht werden.

11. Entscheidungsfindung und (inhaltliche) Beurteilungskriterien

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel und auf Basis der vorliegenden Richtlinie. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

Die Entscheidungsfindung besteht aus zwei Schritten:

- formelle Prüfung und
- inhaltliche Begutachtung

Für die inhaltliche Begutachtung kommen die folgenden Kriterien zur Anwendung:

- Innovation
- Nachhaltigkeit
- Wirtschaftlichkeit
- Stärkung des Straßenzugs
- Stärkung des Branchenmixes

Die Gültigkeitsdauer dieser Unterstützung richtet sich in seiner Dauer nach den jeweils zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Mittel bis längstens Ende 2025.

Anträge müssen an die A 15 / Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung der Landeshauptstadt Graz übermittelt werden.

Eine Unterstützung von bereits geförderten Objekten ist ausgeschlossen.

Für die Bürgermeisterin: Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung



RICHTLINIE

GZ.: A15/64465/2022/0003

Richtlinie Pop-Up-Nutzung

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.02.2023 zur temporären Pop-Up-Nutzung von freistehenden Geschäftsflächen.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 118/2021 wird beschlossen:

1. Präambel

In der Stadt Graz ruhen freistehende Geschäftsflächen. Konkurrenzdruck veränderte Lebens— und Konsumgewohnheiten und die Entwicklung der Mietpreise (Mietvorstellungen der Eigentümer:innen) haben dazu geführt, dass viele Erdgeschoßflächen als Potential für wirtschaftliche Nutzung frei zur Verfügung stehen. Freie Flächen, vor allem in den Erdgeschoßzonen, verschmelzen unmittelbar mit dem öffentlichen Raum und generieren mit ihm ein entsprechendes Bild der Nachbarschaft und in Summe einer Stadt.

2. Ziel

Freie Flächen sehen wir als Potential und als Chance für neue Nutzungsideen. Ziel dieser Richtlinie ist es, den straßenseitigen Leerstand in den Erdgeschoßzonen der Stadt mittels Pop-up Nutzungen zu reduzieren.

Ein Pop-up-Store ist ein Einzelhandelsgeschäft, welches für einen bestimmten Zeitraum die Geschäftsfläche nutzt. Oft werden für einen Pop-up-Store die Übergangszeiten von ohnehin freistehenden Geschäftsräumen genutzt. In den meist günstigen Verkaufsflächen werden beispielsweise Geschäftskonzepte auf ihre Tragfähigkeit am Markt getestet. Die wesentlichen Vorteile eines Pop-up-Stores im Vergleich zu einem regulären Geschäft liegen auf der Hand: man kann zunächst das Konzept des Unternehmens unter realen Bedingungen testen, ohne ein zu großes Risiko dabei zu tragen. Schließlich unterschreibt man keinen mehrjährigen Vertrag, wie sonst bei der Anmietung von Gewerbeflächen. Allen voran profitieren Gründerinnen und Gründer jedoch vom Marketingeffekt, der mit dem Pop-up-Store oft einhergeht. Denn ein guter Pop-up-Store lockt Kundeninnen und Kunden, insbesondere aus Neugier, an um evtl. neue Trends zu entdecken. Durch den Eventcharakter eines Pop-up-Stores können Produkte außerdem meist sehr prominent und kreativ inszeniert werden.

Insgesamt zielt die Förderung darauf ab, dem negativen Erscheinungsbild von Straßen/Plätzen/Bezirken mit leeren Geschäftslokalen und der sich daraus oft entwickelnden Abwärtsspirale – mit wachsender Anzahl weiterer Langzeitleerstände - entgegenzuwirken und

idealerweise einen positiven Trend in Richtung Lebendigkeit und Vitalität dieser Bereiche zu initiieren bzw. zu unterstützen.

Spezifikation

Eine Pop-up-Nutzung ist eine kurzfristige, provisorische und wirtschaftliche Aktivität, die vorübergehend in leerstehenden Geschäftsräumen betrieben wird.

3. Ziel dieser Unterstützung

Durch diese Unterstützung sollen einerseits das Potential von frei verfügbare Gewerbeflächen im Erdgeschoss genutzt und andererseits das Ausprobieren von Geschäftsmodellen mit neuen Produkten und Dienstleistungen als Prototyp ermöglicht werden. Zielgruppe

Die Zielgruppe sind alle, die ein innovatives, nahhaltiges Konzept in einer leerstehenden Geschäftsfläche umsetzten möchten.

Förderungsart und Förderungsintensität

Die Förderung wird nach der Förderungsrichtlinie der Stadt Graz beantragt und beschlossen. Bei der Förderung handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss.

Die Höhe der Förderung beträgt 75% der anrechenbaren Kosten jedoch maximal € 3.000,-. Die Popup-Nutzung muss sich mindestens über einen Zeitraum von vier Wochen erstrecken.

4. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die für den Zeitraum des Betriebs anfallenden Kosten (Nutzungskosten, Betriebskosten, Gestaltung etc.).

5. Nicht förderfähige Kosten

Nicht förderbar sind Eigenleistungen der Unternehmen und Kosten, die sich nicht unmittelbar auf die Pop-up-Nutzung beziehen (z.B. Wareneinsatz, Steuerberatung, Rechtsberatung etc.).

6. Förderungseinreichung

Dieser Förderung liegt die "Förderungsrichtlinie der Stadt Graz" sowie ein Förderantrag (allgemein) ONLINE zu Grunde.

Diesen finden Sie unter folgendem Link: allgemeine Förderungsrichtlinie der Stadt Graz

Der Antrag ist ausschließlich in elektronischer Form und fristgerecht an die Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung zu richten. Die Unterlagen haben zu enthalten:

- Antragsformular mit einer geschäftsmäßigen Unterfertigung durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer oder die Zeichnungsberechtigte oder den Zeichnungsberechtigten.
- Ausführliche Projektbeschreibung mit Bezugnahme auf die in der Ausschreibung definierten Ziele.

• Die Fördernehmerin bzw. der Förderwerber hat eine Nutzungsvereinbarung mit dem/der Eigentümer:in vorzulegen und die gewerberechtlichen Vorschriften einzuhalten.

7. Entscheidungsfindung und (inhaltliche) Beurteilungskriterien

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel und auf Basis der vorliegenden Richtlinie. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

Die Entscheidungsfindung besteht aus zwei Schritten:

- formelle Prüfung und
- inhaltliche Begutachtung

Für die inhaltliche Begutachtung kommen die folgenden Kriterien zur Anwendung:

- Innovation
- Nachhaltigkeit
- Wirtschaftlichkeit
- Regionalität
- Stärkung des Straßenzuges

8. Einreichfrist:

Anträge können gemäß den dafür vorgesehenen budgetären Mitteln, jedoch vor der Geschäftseröffnung, eingereicht werden.

Die Gültigkeitsdauer dieser Unterstützung richtet sich in seiner Dauer nach den jeweils zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Mittel bis längstens Ende 2025. Anträge müssen an die A 15 / Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung der Landeshauptstadt Graz übermittelt werden.

9. De-minimis-Verordnung

Die vorliegende Ausschreibung basiert auf folgender europarechtlicher Grundlage, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretender Rechtsvorschriften: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI L 352/1 vom 24.12.2013 (kurz: Deminimis VO).

10. Sparsamkeit – Wirtschaftlichkeit – Wirksamkeit

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderungsfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Die Angemessenheit orientiert sich am Einzelfall und insbesondere an den Kriterien: Höhe der Gesamtförderung/der Gesamtprojektkosten.

11. Auflagen und Bedingungen

Der Fördernehmer hat nach Abschluss des Projekts der Abteilung einen Kurzbericht über das Projekt zu legen und die geförderten Kosten gemäß den Bestimmungen der Förderungsrichtlinien der Stadt Graz nachzuweisen.

Eine Unterstützung von bereits geförderten Objekten ist ausgeschlossen.

Für die Bürgermeisterin: Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung



RICHTLINIE

GZ.: GGZ-070224/2004/0099

Tarife für Leistungen der Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz, Indexanpassung 2023

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.12.2021 betreffend Festlegung von Tarifen für Leistungen der Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz

Auf Grund § 4 Abs. 2 des Organisationsstatutes für die Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz und § 45 Abs. 2 Z 14 Statut der Landeshauptstadt Graz LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 114/2020 wurde folgende Indexanpassung per 01.01.2023 beschlossen:

1. BETREUTE WOHNFORMEN

Wohnform für ältere Menschen mit hohem Maß an Sicherheit und Selbstbestimmung.

- 1.1. WOHNOASE ROBERT STOLZ: € 1.517,10 PRO MONAT. In Abhängigkeit der Wohnungsgröße (ca. 50m²).
- 1.2. BETREUTES WOHNEN: € 998,81 PRO MONAT. In Abhängigkeit der Wohnungsgröße und des Einkommens (ca.47m²).

2. PFLEGEWOHNHEIME

Kurz- und Langzeitpflege: Pflegeabhängigkeit ab Pflegestufe 4 (mehr als 160 Stunden Pflegebedarf pro Monat) und/oder bei sozialer Indikation: € 134,17 PRO TAG. In Abhängigkeit der Pflegestufe. Bei nicht ausreichendem Einkommen Finanzierung durch die Sozialhilfe. (Kosten: Pflegestufe 4)

3. TAGESZENTREN

- 3.1. TAGESZENTRUM ROBERT STOLZ: Tagesbetreuung für Personen, die in der eigenen Wohnung leben, sowie zur Entlastung pflegender Angehöriger: € 25,- PRO TAG. In Abhängigkeit des Einkommens, Halbtage möglich. (Durchschnittswert)
- 3.2. GERONTOPSYCHIATRISCHE TAGESSTÄTTE (MEMORY TAGESZENTRUM):

 Tagesbetreuung für ältere Personen, die in der eigenen Wohnung leben und an einer mittelgradigen/schweren Demenz leiden. Dient der Aktivierung von Menschen mit dementiellen Erkrankungen und der Entlastung pflegender Angehöriger: € 45,- PRO TAG. In Abhängigkeit des Einkommens. (Durchschnittswert)

4. KRANKENHAUS (ALBERT SCHWEITZER KLINIK)

- 4.1. GERIATRISCHER KONSILIARDIENST (GEKO): Mobile geriatrische-ärztliche und pflegerische Beratung und Unterstützung in den Grazer Pflegewohnheimen zur Vermeidung nicht notwendiger Krankenhauseinweisungen: **UNENTGELTLICH**
- 4.2. MEDIZINISCHE GERIATRIE: Kurz- und Langzeitbehandlung bei chronischen Erkrankungen multimorbider, meist hochaltriger PatientInnen, die eine umfassende Pflege und ärztliche Observanz 24 Stunden/Tag benötigen: € 243,10 PRO TAG. Bei nicht ausreichendem Einkommen Finanzierung durch die Sozialhilfe.
- 4.3. MEMORY KLINIK: Kurz- und Langzeitbehandlung von PatientInnen mit unterschiedlichen Formen der Demenz, die Verhaltensauffälligkeiten zeigen und/oder ein erhöhtes Maß an medizinischer Betreuung benötigen: € 267,40 PRO TAG. Bei nicht ausreichendem Einkommen Finanzierung durch die Sozialhilfe.
- 4.4. TAGESHOSPIZ: Tagesbetreuung für PatientInnen mit fortgeschrittenen unheilbaren Erkrankungen, die noch mit Unterstützung zuhause leben können und für den notwendigen Transfer einen ausreichend stabilen Gesundheitszustand aufweisen: € 11,38 PRO TAG
- 4.5. AKUTGERIATRIE/REMOBILISATION (AG/R) TAGESKLINIK: Tagesbehandlung bei Erkrankungen, welche die selbständige Lebensführung betagter multimorbider PatientInnen gefährden, die eine vollstationäre Versorgung jedoch nicht erfordern: € 11,38 PRO TAG. Kostenbeitrag für Verpflegung max. 28 Tage pro Kalenderjahr. Sonderklasse möglich.
- 4.6. DEPARTMENT WACHKOMA (APALLIC CARE UNIT (ACU) I & II): Stationäre Behandlung von PatientInnen mit Bewusstseinsstörungen (Wachkoma, Minimalbewusstsein, spätere Remissionsphasen): ACU I AKUTNACHSORGE: € 431,00 PRO TAG. Bei nicht ausreichendem Einkommen Finanzierung durch die Sozialhilfe. ACU II LANGZEITFÖRDERUNG: € 281,40 PRO TAG. Bei nicht ausreichendem Einkommen Finanzierung durch die Sozialhilfe.
- 4.7. HOSPIZ: Stationäre Behandlung von PatientInnen mit weit fortgeschrittenen und unheilbaren Erkrankungen, die nach den Prinzipien der Palliative Care behandelt werden: € 11,38 PRO TAG ZZGL. PFLEGEGELD Tarif zzgl. dem gesetzlichen Anteil an Pflegegeld
- 4.8. AKUTGERIATRIE/REMOBILISATION (AG/R) REMOBILISATION NACHSORGE (RNS): Stationäre Behandlung bei akuten Erkrankungen, welche die selbständige Lebensführung betagter multimorbider PatientInnen gefährden: € 11,38 PRO TAG. Kostenbeitrag für Verpflegung max. 28 Tage pro Kalenderjahr. Sonderklasse möglich.

Für die Bürgermeisterin: Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung



RICHTLINIE

GZ.: GPS-043749/2023/0001

Tarife für Kombitickets in den Parkgaragen des Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice (GPS)

Verfügung des Geschäftsführers des Eigenbetriebs Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice vom 30.01.2023 betreffend die Tarife für Kombitickets in den Park + Ride - Parkgaragen Murpark, Fölling und Brauquartier:

Auf Grund von § 9 Abs. 2 Z 11 des Organisationsstatutes des Eigenbetriebs Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice wurde beschlossen:

- 1. Im Zuge der Bereinigung des Tarifsystems im Verkehrsverbund Steiermark mit 01.03.2023 wird das Angebot einer **Halbjahreskarte zur Gänze gestrichen** und entfällt somit auch die Möglichkeit ab diesem Zeitpunkt ein Halbjahreskombiticket zu erwerben.
- 2. Ebenso entfallen alle Jahreskarten für eine Tarifzone.
- 3. Ein P+R Kombiticket für ein Jahr wird ab 01.03.2023 nur mehr in Verbindung mit einem KlimaTicket Steiermark/Österreich angeboten.
- Der Parkanteil für das P+R KlimaTicket für ein Jahr beträgt ab 01.03.2023 € 240,- inkl. 20% MWSt.

Unabhängig von einer etwaigen Ermäßigung und/oder einer Förderung für den Verkehrsanteil durch einzelne Gemeinden, welche im Einzelfall noch in Abzug zu bringen ist, bleibt der Kostenanteil für das Parken unverändert.

Für die Bürgermeisterin: Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung



Außerordentliche Gemeinderatssitzung vom 10. Juni 2022

Öffentliches Verkehrssystem Graz – Endbericht

 $www.graz. at/cms/beitrag/10392443/7768145/Ausser ordentliche_Gemeinder atssitzung_vom_Juni.html$

Details

- zur Tagesordnung sowie
- zum Wortprotokoll

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (siehe Link Überschrift).



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag. Helmut Schmalenberg, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,

E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,

Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

 $Erscheint\ jeweils\ am\ zweiten\ Mittwoch\ nach\ den\ Gemeinderatssitzungen\ bzw.\ nach\ Bedarf.$